

obersten Lenker unserer Geschichte, aber auch bitten, er möge Österreich, das weithin Missionsland geworden ist, viele so selbstlose, fromme und gelehrte Priester schenken, wie Ignaz Seipel einer war.

Pastoralfragen

Trauung ohne Dispens. Pfarrer M. in O. hat am Sonntag nach dem Spätgottesdienst ein von auswärts kommendes, mit einer vom Pfarramt der Braut ausgestellten Lizenz versehenes Brautpaar getraut. Als die Hochzeitsleute schon auf dem Wege zur Kirche waren, war der Pfarrer daraufgekommen, daß die Brautleute im 3. Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt waren, ohne daß von diesem Hindernis dispensiert worden wäre. Um kein Aufsehen zu erregen, nahm der Pfarrer trotzdem die Trauung vor. Nachher suchte er beim bischöflichen Ordinariat um Dispens vom Hindernis an. Wie ist das Vorgehen des Pfarrers zu beurteilen?

Nach can. 1019 § 1 muß vor dem Abschluß der Ehe moralische Sicherheit darüber bestehen, daß ihrer gültigen und erlaubten Eingehung kein Hindernis entgegensteht. Zu diesem Zwecke hat die Kirche außer dem Aufgebot das sogenannte Brautexamen vorgeschrieben, dessen Vornahme Sache des trauungsberechtigten Pfarrers ist, auch wenn von diesem ein anderer Priester mit der Eheassistenz betraut wird (can. 1020 § 1). Nach der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 29. Juni 1941 (AAS XXXIII, p. 299) muß der zuständige Pfarrer das Aufgebot persönlich vornehmen, außer es läge ein gerechter Entschuldigungsgrund vor. Wenn mehrere Pfarrer trauungsberechtigt sind, so hat im allgemeinen der Pfarrer der Braut das Trauvorrecht (can. 1097 § 2). Dieser trägt in erster Linie auch die Verantwortung für die sorgfältige und rechtzeitige Durchführung des sub gravi vorgeschriebenen Aufgebotes. Auch der Umstand, daß er persönlich überzeugt ist von der Abwesenheit irgendeines Ehehindernisses, entschuldigt ihn nicht von der Pflicht, die entsprechenden Nachforschungen anzustellen. Anderseits muß aber auch der Pfarrer (bzw. Priester), der eine Trauung tatsächlich vornimmt, moralische Sicherheit darüber haben, daß die Eheschließenden frei von Ehehindernissen sind (vgl. can. 1097 § 1).

Wenn Pfarrer M. angesichts der vom Brautpfarrer ausgestellten Traulizenzen sich an sich auch zur Vornahme der Trauung für berechtigt halten konnte, so fehlte ihm doch die erforderliche moralische Sicherheit über die Abwesenheit von Ehehindernissen beim betreffenden Brautpaar. Da er aber zur Kenntnis des der Trauung entgegenstehenden Hindernisses erst im letzten Moment gelangt war, als die Hochzeitsleute schon auf dem Wege zur Kirche waren, so lag für ihn eine Pflichtenkollision vor. Nach dem kirchlichen Gesetz sollte er wegen des bestehenden Ehehindernisses die Trauung verweigern, das natürliche Sittengesetz aber gebot ihm, sie vorzunehmen, um die Aufregung

beim Volke und das drohende Ärgernis zu vermeiden. Da grundsätzlich Eheschließungsfreiheit besteht und jeder eine Ehe eingehen kann, dem es nicht vom Rechte verwehrt ist (can. 1035), so hatte Pfarrer M. in dieser Zwangslage die naturrechtliche Eheschließungsfreiheit der Brautleute zu schützen und damit die Befugnis, die Trauung auch ohne Dispens von dem minderrangigen Hindernis der Blutsverwandtschaft 3. Grades vorzunehmen.

Dazu kommt noch folgender Umstand. Wenn die Tatsache der bestehenden Blutsverwandtschaft und damit das Vorliegen des trennenden Ehehindernisses nur dem Pfarrer, nicht aber den Hochzeitsleuten bekannt war, dann hätte Pfarrer M. nach einer Erklärung der Kodex-Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927 (AAS XX, p. 61) auch selbst in *foro interno extrasacramentali* dispensieren und dann die Trauung vornehmen können. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Einschränkung der Dispensgewalt für den Pfarrer und den nottrauenden Priester auf geheime Fälle im can. 1045 § 3 erst bei der letzten Redaktion des Kodex im Jahre 1913 in das Gesetzbuch einfügen ließ. Mit Recht schreibt darum Ed. Regatillo (*Interpretatio et iurisprudentia codicis iuris canonici*, Santander, 1953, n. 503, 2): „*Quot murmura, suspicione, diffamations aliaque incommoda orientur, si populus videret matrimonium imminens suspendi, causam ignorando! Remedium unicum tunc est quod parochus vel ille sacerdos assistens dispensem in impedimento non divulgato; etsi probari posset.*“

Schließlich ist zu bemerken, daß Pfarrer M. nicht um nachträgliche Dispens vom Ehehindernis, sondern um Heilung der Ehe in der Wurzel hätte ansuchen sollen. Denn durch die blosse dispensative Behebung des Hindernisses ohne Konsenserneuerung (bzw. neuerliche Trauung) wäre die Ehe nicht gültig gemacht worden (can. 1133 u. 1134).

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Trauung durch einen fremden Priester ohne Delegation. In die Wallfahrtskirche Maria F. kam aus einer Nachbarspfarre nach dem Sonntagsgottesdienst ein vorher angemeldetes Brautpaar zur Trauung. Der durch Krankheit verhinderte Pfarradministrator hatte den die Sonntagsaushilfe leistenden Pater K. schriftlich zur Vornahme der Trauung delegiert. Mit dem Brautpaar war auch Kaplan N. gekommen, der den Pater K. um Delegation ersuchte. Dieser versicherte ihm, er habe wohl die schriftliche Delegation des Pfarradministrators, nicht aber die Subdelegationsvollmacht. Trotz dieser Versicherung vollzog aber Kaplan N. die Trauung mit dem Bemerken, das Brautpaar habe es so gewünscht. Was ist dazu zu sagen?

Es besteht kein Zweifel, daß sich Kaplan N. schwer gegen die Vorschriften des kirchlichen Rechtes verfehlt hat. Als pfarrfremder, vom Ortspfarrer nicht delegierter Priester hatte er keinerlei Recht, die Trauung vorzunehmen, auch wenn das Brautpaar dies wünschte (vgl. can. 1094, 1095 § 2, 1096 § 1). Es fragt sich, ob ihn nicht Pater K. zur Vornahme der Trauung hätte delegieren können. Dies wäre aber nur dann möglich gewesen, wenn Pater K. selbst entweder ordentliche (wenn auch nur stellvertretende) Trauungsgewalt gehabt hätte oder wenn er wenigstens als *vicarius cooperator* gemäß can. 1096 § 1 vom Pfarradministrator generell für alle in der Pfarre vor-